



65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024

Konzeption zur Umsetzung

Stand: 14. Juli 2022

Die Wärmewende ist ein zentraler Schlüsselbereich für die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten. Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland brauchen wir zur Deckung unseres Wärmebedarfs in Gebäuden.

Der Ukraine-Krieg macht deutlich, wie verwundbar unsere Wärmeversorgung und wie abhängig Deutschland von fossilen Energieimporten aus Russland und anderen Konfliktregionen ist.

Über 80 Prozent der Wärmenachfrage werden derzeit durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern gedeckt, die zum allergrößten Teil importiert werden. Im Gebäudewärmebereich dominiert dabei Erdgas, insbesondere aus Russland. Über 410 TWh Erdgas wurden 2021 zur Deckung der Wärmenachfrage in Gebäuden verbrannt. Dies sind über 40 Prozent des gesamten in Deutschland verbrauchten Erdgases. Fast jeder zweite deutsche Haushalt heizt mit Erdgas. Bei den neu installierten Heizungen beträgt die Quote sogar 70 Prozent.

Der Ukraine-Krieg zeigt einmal mehr, dass Deutschland die Transformation der Wärmeversorgung beschleunigen muss, um Versorgungssicherheit, die Erreichung der Klimaziele, aber auch die Bezahlbarkeit von Wärme weiter gewährleisten zu können.

Entscheidend hierfür ist eine Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien und Energieeinsparung sowie Energieeffizienz.

Im Koalitionsvertrag ist bereits eine entscheidende Vorgabe zur Erreichung der klimapolitischen Ziele im Wärmebereich enthalten. Sie sieht vor, dass jede ab 2025 neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll. Diese Regelung hat vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges eine neue Dringlichkeit erhalten, da mit einer ambitionierten Umsetzung dieser Vorgabe die Abhängigkeit von fossilem Erdgas schnell und effektiv reduziert werden kann. Die Regierungskoalition hat daher vereinbart, dass „jetzt gesetzlich festgeschrieben wird, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll“.

BMWK und BMWSB haben einen Vorschlag für eine schnelle und unbürokratische Umsetzung dieser Vorgabe erarbeitet und möchten dieses Konzept im Sommer 2022 mit der Zivilgesellschaft diskutieren. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Vorgabe dann im Gebäudeenergiegesetz (GEG) verankert werden, sodass rechtzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für die betroffenen Eigentümer, aber auch für die Industrie und das Handwerk geschaffen wird. Im Folgenden wird das Konzept kurz dargestellt:

1. Ausgangspunkt

Die Ausgestaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen muss sich an den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung orientieren und gleichzeitig Machbarkeit und Sozialverträglichkeit gewährleisten.

Deutschland hat sich gesetzlich verpflichtet, bis spätestens 2045 treibhausgasneutral zu werden. Hierfür soll bis spätestens 2045 der Einsatz von fossilen Energieträgern im Gebäudewärmebereich vollständig beendet werden. Vor diesem Hintergrund ist die 65-Prozent-EE-Vorgabe ein wichtiger Beitrag zur Erreichung dieser Ziele. Bis spätestens 2045 sollen jedoch weitere Schritte erfolgen, um die Wärmeversorgung vollständig durch erneuerbare Energien oder Abwärme zu decken.

Vor dem Hintergrund der langen Planungs- und Investitionszyklen im Gebäudebereich muss das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bereits bei heutigen Investitionen in die Wärmeerzeugung berücksichtigt werden. Die Investoren müssen wissen und ein Verständnis dafür entwickeln, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung nach dem heutigen Kenntnisstand wahrscheinlich aussehen wird.

Die bisher veröffentlichten Studien und Szenarien zum Klimaschutz und zu Energieentwicklungen weisen im Hinblick auf das Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Zentrale Kernaussagen für die klimaneutrale Wärmeerzeugung in diesen Studien und Szenarien waren:

- **Die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden ist zentral.** Nicht nur das Sanierungstempo, auch die Sanierungstiefe muss am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet werden.
- **Wärmenetze** werden eine wichtige Rolle bei der Wärmeversorgung übernehmen. Mit klimaneutralen Wärmenetzen kann man unterschiedliche erneuerbare Wärmepotenziale kostengünstig erschließen und insb. dicht bebaute Gebiete mit erneuerbarer Wärme oder Abwärme versorgen.
- **Wo möglich, sollte erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme direkt genutzt werden.** Insbesondere die Nutzung der Umgebungswärme mit Wärmepumpen spielt in allen Studien und Szenarien eine entscheidende Rolle. Sie wird ergänzt durch geothermische Systeme und Solarthermie und insb. in Wärmenetzen durch die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme oder Wärme aus allen Tiefbereichen der Geothermie.

- **Biomasse, grüner Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe sind knappe Ressourcen.** Sie werden aufgrund einer hohen Nachfrage in anderen Sektoren voraussichtlich auch mittel- bis langfristig teuer bleiben. Grüner Wasserstoff und strombasierte Brennstoffe stehen zudem in den kommenden Jahren noch nicht in nennenswertem Umfang zur Verfügung.

Diese Kernaussagen sind Grundlage für den folgenden Vorschlag zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Regelung für neue Heizungen.

2. Anwendungsbereich der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neu eingebaute Heizungen

Die Vorgabe muss möglichst ab dem 1. Januar 2024 bei jedem Einbau eines neuen Wärmeerzeugers sowohl im Neubau als auch im Bestand erfüllt werden. Sie gilt damit sowohl für Wohn- wie auch für Nichtwohngebäude, sofern diese beheizt werden. Die Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Einbau bzw. der Austausch planmäßig oder außerplanmäßig erfolgt.

Bei Wärmeerzeugern, die sowohl Warmwasser als auch Heizwärme erzeugen, bezieht sich die Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien auf das Gesamtsystem. Bei Systemen, in denen Warmwasser und Heizung getrennt voneinander laufen, bezieht sich die Pflicht nur auf das System, das ersetzt und neu eingebaut wird.

3. Erfüllungsoptionen

Das BMWK und das BMWSB möchten zwei mögliche Varianten zur Gestaltung der Erfüllungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen. Diese Varianten unterscheiden sich darin, dass die Erfüllungsmöglichkeiten bei der ersten Variante alle auf einer Stufe stehen und der verpflichtete Eigentümer frei zwischen den unterschiedlichen Erfüllungsmöglichkeiten wählen kann. Bei der zweiten Variante wird ein Zwei-Stufen-Modell vorgeschlagen, bei dem der verpflichtete Eigentümer frei zwischen den auf der ersten Stufe genannten Erfüllungsmöglichkeiten wählen kann und nur der Einsatz von begrenzt verfügbarer Biomasse oder von noch sehr teurem grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen nachrangig auf einer Stufe zwei erfolgen soll. Beide Ausgestaltungsvarianten sehen darüber hinaus Sonderfälle und Härtefälle vor, die sich bei beiden Modellen nicht voneinander unterscheiden.

a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene

Zur Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe kann der verpflichtete Eigentümer sein Gebäude an ein Wärmenetz anschließen oder eine Heizung einbauen, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird. Um die Umsetzung in der Praxis zu erleichtern, wird eine Pflichterfüllung in folgenden Fällen als gegeben angenommen. In allen anderen Fällen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wärmezeugung zu mindestens 65 Prozent auf erneuerbaren Energien basiert.

- **Anschluss an ein Wärmenetz**

Durch den Anschluss an ein Wärmenetz (Fernwärme oder Nahwärme) kann die Vorgabe unabhängig vom Anteil an erneuerbaren Energien am Erzeugungsmix des Netzes erfüllt werden. Hintergrund ist, dass bei einem Anschluss an ein Wärmenetz unterstellt wird, dass das Wärmenetz auf der Grundlage anderer Vorgaben und Anreize schrittweise bis spätestens 2045 klimaneutrale Wärme liefern wird. Ab dem 1. Januar 2026 soll bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Anschluss an ein Wärmenetz (das noch nicht über einen Anteil von 65 Prozent erneuerbarer Energien verfügt) nur noch dann eine Erfüllungsoption sein, wenn der Wärmenetzversorger über einen Transformationsplan verfügt, mit dem der Versorger ein verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Wärme oder Abwärme bis spätestens 2045 vorlegt.

- **Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser**

Beim Einbau einer elektrischen Wärmepumpe, die den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig deckt, wird angenommen, dass die Wärme vollständig aus erneuerbaren Energien stammt. Zwar wird für die Wärmeerzeugung auch Strom zum Betrieb, insbesondere zum Pumpen und zum Antrieb des Verdichters, genutzt, der größte Teil der Energie stammt aber in aller Regel aus der Umgebung, also aus dem Erdreich, der Luft oder dem Grund-, Fluss- oder Abwasser. Diese Umgebungswärme ist erneuerbar und regeneriert sich immer wieder. Zudem soll der Stromanteil, der aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wird, über die reguläre Nutzungsdauer einer Wärmepumpe 100 Prozent klimaneutral erzeugt werden.

- **Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse**

Auch durch den Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse (Holzheizung, Pelletheizung etc.) wird die Erfüllung der Pflicht ohne weitere Nachweise angenommen, sofern diese den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig deckt. Voraussetzungen hierfür sind aber der Einsatz von nachhaltig produzierter Biomasse und die Einhaltung der bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse im GEG im Rahmen der geltenden Nutzungspflicht.

- **Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen**

Bei **Gasheizungen, die mit nachhaltigem Biomethan, grünem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen** betrieben werden, muss vertraglich und über ein sicheres Nachweissystem (Massebilanzsystem oder Herkunftsnachweissystem) der dauerhafte Bezug von mindestens 65 Prozent grüner Gase nachgewiesen werden. Da bei Biomethan und bei anderen grünen Gasen mittel- bis langfristig mit einer hohen Nachfrage in anderen Sektoren zu rechnen ist, sind erhebliche Preissteigerungen beim Bezug von Biomethan und anderen grünen Gasen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist eine Mieterschutzvorschrift vorgesehen. Nach dieser müssen Vermieter im Fall der Nutzung von Biomethan oder von grünen Gasen die Kosten übernehmen, die über den Grundversorgungstarif für Gas hinausgehen.

- **Einbau einer Hybridheizung**

Eine weitere Option ist der Einbau einer so genannten Hybridheizung. Diese ist eine Heizung, bei der maximal 35 Prozent der verbrauchten Wärme mit fossilen Brennstoffen erzeugt werden. Der restliche Anteil von mindestens 65 Prozent muss durch erneuerbare Energien (Biomasse, Wärmepumpe, Solarthermie, grüne Gasen oder einen Heizstab oder eine Heizpatrone

betrieben mit PV-Strom vom Dach des Gebäudes oder aus dem Quartier) bereitgestellt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist grundsätzlich anhand von Schätzungen vorab zu berechnen. Zur Vereinfachung und unbürokratischen Umsetzung dieser Vorgabe wird bei einer Hybridheizung bestehend aus fossilen Gas- oder Ölkesseln in Kombination mit einer elektrischen Wärmepumpe die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht angenommen, sofern der Leistungsanteil der Wärmepumpe 30 Prozent oder höher ist.¹

- **Einbau einer Stromdirektheizung**

Reine Stromdirektheizungen sind viel weniger effizient als Wärmepumpen, sie sollten daher nur in besonders gut gedämmten Häusern mit einem äußerst niedrigen Wärmebedarf eingesetzt werden. In diesen Fällen können sie eine kostengünstige Investition sein. Auch hier wird unterstellt, dass der Strom über die Nutzungsdauer der Stromheizungen schrittweise vollständig dekarbonisiert wird.

In den Fällen, in denen das Warmwasser dezentral über Gas oder Strom unabhängig vom Heizsystem erzeugt wird, gibt es beim Austausch des Wärmeerzeugers zwei Erfüllungsoptionen:

- Der dezentrale Warmwassererhitzer auf Basis von Gas oder Strom wird durch einen neuen elektrischen Warmwassererhitzer ersetzt. Hintergrund ist zum einen der steigende Anteil erneuerbarer Energien am Strommix und zum anderen sind elektrische Warmwassererhitzer in vielen Fällen eine effiziente Möglichkeit, um Trinkwasser zu erwärmen, da Leitungs- und Speicherverluste vermieden werden.
- Die Warmwassererzeugung wird zentralisiert, sodass das zentrale Heiz- und Warmwassersystem die Vorgabe von 65 Prozent erneuerbaren Energien insgesamt einhalten muss.

b) Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis

Bei der Variante Erfüllungsoption mit Stufenverhältnis muss beim Einbau oder Austausch einer Heizung vorrangig ein Anschluss an ein Wärmenetz erfolgen oder es müssen Heizungen genutzt werden, bei denen der Einsatz von direkt genutzten erneuerbaren Energien möglichst hoch und andererseits der Einsatz von begrenzt verfügbaren fossilen oder biogenen Brennstoffen möglichst gering ist. Damit soll der Einsatz fossiler Brennstoffe im Gebäude möglichst vermieden werden und biogene Brennstoffe sollen gezielt in Gebäuden zum Einsatz kommen, die sonst nicht anderweitig klimaneutral beheizt werden können. Der verpflichtete Gebäudeeigentümer kann nach diesem Vorschlag frei zwischen den im Folgenden unter Stufe eins genannten Erfüllungsoptionen wählen. Diese stehen also gleichberechtigt auf einer Stufe. Nur in den Fällen, in denen der Gebäudeeigentümer eine Biomasseheizung oder grünen Wasserstoff oder andere grüne Gase zur Erfüllung der Pflicht einsetzen will, muss er durch einen Sachverständigen nachweisen lassen, dass alle auf der ersten Stufe stehenden Erfüllungsoptionen technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

¹ Die Leistung der Wärmepumpe muss hierfür beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Norm-Heizlast des Gebäudes betragen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Leistung des als Spitzenlasterzeugers installierten Brennwertkessels entspricht.

Stufe 1

- **Anschluss an ein Wärmenetz**

Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz wird grundsätzlich, unabhängig vom Anteil an erneuerbaren Energien am Erzeugungsmix des Netzes, die Pflicht als erfüllt angenommen. Auch hier soll aber wie in der Variante eins ab dem 1. Januar 2026 bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung ein Transformationsplan des Wärmenetzbetreibers notwendig sein, um die Pflicht durch den Anschluss an das Wärmenetz erfüllen zu können.

- **Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser**

Auch hier wird beim Einbau einer elektrischen Wärmepumpe angenommen, dass die Pflicht erfüllt ist, wenn damit der gesamte Wärmebedarf des Gebäudes gedeckt wird.

- **Einbau einer Hybridheizung** (elektrische Wärmepumpe mit weiterem Wärmeerzeuger)

Auf der ersten Stufe ist die Hybridheizung eine Erfüllungsoption, sofern zur Deckung des Wärmebedarfs auch eine elektrische Wärmepumpe zum Einsatz kommt, die ggf. ergänzt mit einem anderen EE-Wärmeerzeuger (z. B. Solarthermie oder einem Heizstab oder Heizpatrone betrieben mit PV-Strom vom Dach des Gebäudes oder aus dem Quartier) mindestens 65 Prozent der Wärme bereitstellt. Nur der verbleibende Anteil zur Abdeckung von Bedarfsspitzen kann aus einer Stromdirektheizung, einer Biomasseheizung oder einem Gas- oder Ölkessel stammen.

Auch hier wird die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht angenommen, sofern der Leistungsanteil der elektrischen Wärmepumpe 30 Prozent oder höher ist.²

Eine Hybridheizung bietet sich an, wenn zwar der Einbau einer Wärmepumpe grundsätzlich möglich ist, das Gebäude jedoch bis zu einer energetischen Sanierung noch einen höheren Heizbedarf hat, der insbesondere in Spitzenzeiten schwierig mit der Wärmepumpe gedeckt werden kann.

- **Einbau einer Stromdirektheizung**

Auch Stromdirektheizungen können auf der ersten Stufe zur Pflichterfüllung herangezogen werden, sofern das Gebäude gut gedämmt ist und einen äußerst niedrigen Wärmebedarf aufweist.

- **Austausch dezentraler Warmwassererzeuger**

Beim Austausch eines dezentralen fossil betriebenen Warmwassererzeugers bestehen dieselben Erfüllungsoptionen, wie in der ersten Variante genannt.

² Die Leistung der Wärmepumpe muss hierfür beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Norm-Heizlast des Gebäudes betragen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 Prozent der Leistung des als Spitzenlasterzeugers installierten Brennwertkessels entspricht.

Stufe 2

Sofern die vorrangigen Erfüllungsoptionen der Stufe 1 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder zulässig sind oder wirtschaftlich zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würden, ist dies durch einen Sachkundigen zu bestätigen, nachdem dieser eine Begutachtung von Heizung und Gebäude vorgenommen sowie ein Beratungsgespräch mit dem Gebäudeeigentümer geführt hat.

Dann kann die Pflicht auch erfüllt werden durch den Einbau von Anlagen mit dem direkten Einsatz von

- nachhaltig erzeugtem **Biomethan**,
- **grünem Wasserstoff** und dessen Folgeprodukten oder anderen **grünen Gasen**,
- nachhaltiger **fester oder flüssiger Biomasse**.

Diese Brennstoffe müssen allein oder in Kombination mit anderen EE-Wärmeerzeugern (Wärmepumpe, Solarthermie, Wärmerückgewinnung) mindestens 65 Prozent der Wärme bereitstellen. Diese Option kann vor allem bei Gebäuden mit technischen oder rechtlichen Dämmrestriktionen, wie z. B. denkmalgeschützten Gebäuden, zum Einsatz kommen.

Auch hierbei soll die oben genannte Mieterschutzvorschrift gelten, dass im Fall der Nutzung von Biomethan oder von grünen Gasen der Vermieter die Kosten übernimmt, die über den Grundversorgungstarif für Gas hinausgehen.

Fragen zu den Erfüllungsoptionen:

- Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?
- In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?
- Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?
- Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?
- Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?
- Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

- Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?
- Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?
- Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?
- Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?
- Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

4. Härtefälle und Sonderfälle

Bis spätestens 2045 müssen alle heizungstechnischen Anlagen vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Die Einführung der 65-Prozent-Regelung ist hierfür ein wichtiger Schritt. Es wird aber Fälle geben, in denen die Umsetzung dieser Vorgabe bereits ab 2024 aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine besondere Herausforderung oder eine besondere Härte darstellen kann. Vor diesem Hintergrund planen das BMWK und das BMWSB befristete Sonderregelungen für folgende Fälle:

a) Heizungshavarien

In den Fällen von Heizungshavarien, in denen die Umstellung auf 65 Prozent erneuerbarer Wärme kurzfristig nur durch grüne Gase oder flüssige Biomasse möglich wäre, muss die Pflicht zur Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausnahmsweise nicht sofort beim Heizungseinbau, sondern erst innerhalb von drei Jahren nach dem Heizungsaustausch erfüllt werden

In der Übergangszeit kann der Eigentümer des Gebäudes vorübergehend eine (ggf. gebrauchte) Gas- oder Ölheizung einbauen und nutzen und diese dann innerhalb von drei Jahren durch eine Heizung ergänzen oder ersetzen, die die Anforderungen der 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllt. Der Einsatz von Stromdirektheizungen ist als Übergangslösung ebenfalls zulässig.

Der Eigentümer kann auch eine Gas- oder Ölheizung einbauen, die innerhalb von drei Jahren in eine Hybridheizung umgebaut wird. Nach dem Umbau kann dann der Gas- oder Ölkessel für die Spitzenlast genutzt werden, sofern die Grundlast durch eine erneuerbare Heizung gedeckt wird. In diesem Fall müssen bereits bei der Installation der Gasheizung vorbereitende Maßnahmen zur späteren Kombination mit der EE-Technologie vorgenommen werden (Renewable Ready).

b) Gasetagenheizungen

Bei Gasetagenheizungen setzt die Pflicht zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbarer Energien grundsätzlich ein, wenn die erste Gasetagenheizung im Gebäude nach Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2024 ausfällt und erneuert werden muss. Da allerdings häufig eine effiziente und nachhaltige Umstellung der Anlagen auf mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nur durch eine Zentralisierung des gesamten Heizungssystems des Gebäudes sinnvoll möglich ist, soll für diese Fälle eine besondere Übergangsregelung aufgenommen werden. Die Gebäudeeigentümer oder in den Fällen von Wohneigentümgemeinschaften (WEG) die Eigentümerversammlung sollen mehr Zeit für die Entscheidung über eine Zentralisierung des Heizungssystems und die notwendige Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe erhalten.

Drei Jahre nach dem Ausfall der ersten Gasetagenheizung muss der Eigentümer bzw. müssen die Eigentümer entschieden haben, ob sie weiterhin das Gebäude mit dezentralen Wärmeerzeugern oder mit einer neu einzubauenden zentralen Heizungsanlage heizen wollen und wie sie die Anforderung der 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllen wollen. Sofern der Eigentümer – oder die Eigentümerversammlung bei einer WEG – innerhalb dieser drei Jahre entschieden hat, das Gebäude künftig zentral über einen Wärmeerzeuger zu versorgen, oder keine Entscheidung gefällt worden ist, hat der Eigentümer bzw. haben die Eigentümer drei weitere Jahre Zeit, die Wärmeversorgung künftig auf eine Zentralheizung umzustellen, die die Vorgabe der 65-Prozent-EE-Pflicht erfüllt. Gasetagenheizungen, die in der Zwischenzeit (also bis zur Fertigstellung der Zentralheizung, max. sechs Jahre) ausgetauscht werden, müssen nicht 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen. Sie können also bis zur Fertigstellung der Zentralheizung weiterhin Erdgas nutzen und müssen in der Zwischenzeit nicht z. B. Biomethan oder andere grüne Gase beziehen oder eine Etagenwärmepumpe einbauen, um die Pflicht zu erfüllen. Die Eigentümer sind aber verpflichtet, nach Fertigstellung der neuen Zentralheizung ihre Wohnung unverzüglich an diese anzuschließen.

Wenn der Eigentümer oder die Eigentümer innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Ausfall der ersten Gasetagenheizung entschieden haben, dass im Gebäude auch weiterhin dezentral die Wärme erzeugt werden soll, müssen alle danach zu ersetzenden Etagenheizungen durch dezentrale Heizungen ersetzt werden, die die 65-Prozent-EE-Pflicht erfüllen.

c) Einzelöfen

In einigen Gebäuden sind innerhalb einer Wohnung so genannte Einzelöfen auf Gas-, Öl- oder Kohlebasis in den jeweiligen Räumen installiert. Die Pflicht zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien gilt grundsätzlich schon beim Ausfall des ersten Einzelofens. Allerdings wird in diesen Fällen (vergleichbar mit Gasetagenheizungen) eine Zentralisierung der Heizung innerhalb der Wohnung (und darüber hinaus ggf. im ganzen Gebäude) sinnvoll sein.

Vor diesem Hintergrund wird der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Wohnung auch in diesen Fällen zu einer Zentralisierung des gesamten Heizungssystems des Gebäudes innerhalb von sechs Jahren verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich innerhalb von drei Jahren entschieden worden ist, dass die Einzelöfen durch dezentrale Einzellösungen unter Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht ersetzt werden. Sofern der Eigentümer sich für eine Einzellösung entscheidet, müssen alle Einzelöfen, die nach der Entscheidung ausgetauscht werden, die 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllen.

d) Der Anschluss an ein Wärmenetz ist absehbar, aber noch nicht möglich

Grundsätzlich sollte der Anschluss an ein Wärmenetz eine vorrangige Erfüllungsoption sein, da mit Wärmenetzen – gerade in Ballungszentren – kostengünstig und großflächig die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung unter Ausnutzung vielfältiger Potenziale an erneuerbaren Energien oder Abwärme erfolgen kann. Dem Ausbau und der Verdichtung der vorhandenen Wärmenetze und dem Bau von neuen Wärmenetzen kommt daher ein besonders hoher Stellenwert bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu. In vielen Fällen dürfte ein Anschluss ab 2024 aber noch nicht möglich sein, weil die Wärmenetzstruktur in Deutschland noch nicht entsprechend ausgebaut ist. Daher soll im Bestand für eine befristete Zwischenzeit eine andere Heizung eingebaut werden dürfen, die den Vorgaben an die oben genannten Erfüllungsoptionen noch nicht entspricht, wenn

- ein kommunaler oder regionaler Wärmeplan vorliegt, nach dem das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen werden kann bzw. soll,
- der Wärmenetzbetreiber einen Plan zum Ausbau seines Netzes vorgelegt hat und das Gebäude nach diesem Plan grundsätzlich an das Netz angeschlossen werden kann oder
- eine Anschlusszusage eines Wärmenetzbetreibers vorliegt.

In der Übergangszeit kann der Eigentümer des Gebäudes vorübergehend eine Stromdirektheizung oder eine (ggf. gebrauchte) Gas- oder Ölheizung (z. B. auf der Basis von Leasing oder Miete) einbauen bzw. nutzen und diese dann innerhalb von fünf Jahren durch den Wärmenetzanschluss ersetzen.

Fragen:

- Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?
- Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?
- Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?
- Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?
- Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

- Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?
- Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?
- Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?
- Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

5. Begleitende Maßnahmen:

a) Vorbereitung der Gebäudeeigentümer durch Beratungsangebote

Gerade ältere Heizungen fallen häufiger außerplanmäßig aus und müssen schnell ausgetauscht werden. Um in diesen Fällen auf die Einhaltung der 65-Prozent-EE-Regelung und den Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen der neuen Heizung vorbereitet zu sein, schlagen BMWK und BMWSB eine verpflichtende Beratung durch einen Sachverständigen (z. B. zertifizierter Energieberater) ab einem Alter der fossilen Heizungsanlage von 15 Jahren vor. Diese Beratung soll neben Vorschlägen zum direkten Heizungsaustausch auch Vorschläge zu Maßnahmen zur Herstellung einer Niedertemperaturfähigkeit des Hauses, einschließlich Dämmmaßnahmen, umfassen.

b) Anforderungen für Effizienz im Betrieb

In allen oben genannten Fällen soll sichergestellt werden, dass sowohl die Anlagen ordnungsgemäß eingebaut als auch das Gesamtheizungssystem effizient betrieben werden. Um dies zu gewährleisten, soll – sofern möglich – technisch die Effizienz des Betriebs des Geräts digital ablesbar sein (inkl. Betriebsprogrammen und Nutzerinterfaces, die neben der Effizienz auch die Netzdienlichkeit, Verbrauchsminderung und Emissionsvermeidung adressieren). Bei Wärmepumpen würde dies bedeuten, dass die Jahresarbeitszahl im Betrieb der Anlage am Gerät abgelesen und die Effizienz bewertet werden kann. Dies ermöglicht es den Eigentümern, ggf. eine Überprüfung der Anlage einzuleiten.

c) Finanzielle Unterstützung

Die Bundesregierung prüft, inwieweit die künftige Förderung fortentwickelt werden kann, um die Umsetzung der Pflicht zu begleiten. Die Förderung kann soziale Härten vermeiden und Problemfälle lösen. Vor diesem Hintergrund sollten das BEG und die steuerliche Förderung die Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe unterstützen.

d) Steigerung des Fachkräfteangebots

Das Handwerk und das Heizungsgewerbe insgesamt unterliegen bereits heute Fachkräftengpässen. Zusätzlich zeichnet sich ein stetig steigender Personalbedarf ab und zugleich gehen in den nächsten Jahren viele gelernte SHK-Handwerker in den Ruhestand. Hier gilt es, neue Fachkräfte durch Maßnahmen der Berufsorientierung sowie Aktivierung weiterer Erwerbstätigenpotenziale, z. B. Fachkräftemigration, Umschulung von Beschäftigten aus Berufen im Strukturwandel oder Integration von unterrepräsentierten Gruppen, zu gewinnen. Überdies verändern sich die Anforderungen durch neue Techniken erheblich. Ein Großteil des SHK-Handwerks hat sich in den letzten Jahrzehnten auf den Einbau von Gas- und Ölheizungen spezialisiert. Im Bereich von Wärmepumpen sind viele Handwerksbetriebe noch unerfahren. Hier bedarf es einer klaren Umorientierung der gesamten SHK-Branche. Die Fokussierung auf Gas- und Ölkessel muss auf eine stärkere Fokussierung auf Wärmepumpen umgestellt werden. Wichtig hierfür ist ein hohes Fortbildungsangebot, ggf. auch zusätzliche Ausbildungsangebote sowie die Schaffung neuer, auf die Anforderungen der Dekarbonisierung im Gebäudebereich stärker abzielender Berufsbilder. Die Bundesregierung prüft derzeit unterschiedliche Maßnahmen, um den Fachkräftewandel im Handwerk zu unterstützen und dem sich abzeichnenden Handwerkerangel entgegenzuwirken.

e) Begrenzte Betriebslaufzeit von Öl- und Gasheizungen

Der Koalitionsausschuss hat entschieden, die Nutzungsdauer von bestehenden Heizungen schrittweise auf 20 Jahre zu reduzieren.

Um einen Attentismus im Heizungsmarkt zu verhindern und schnell die Abhängigkeit von fossilem Erdgas oder Erdöl zu reduzieren, wird daher im GEG ab 2026 die maximale Betriebslaufzeit von rein fossilen Erdgas- und Erdölkesseln sukzessiv von 30 auf 20 Jahre begrenzt. Erdöl- und Erdgaskessel, die bis 1996 eingebaut worden sind, dürfen noch bis längstens 2026 betrieben werden. Für die im Zeitraum von 1996 bis 2024 eingebauten Kessel wird die zulässige Betriebsdauer jährlich von 30 auf 20 Jahre zurückgeführt, d. h. jährlich um einen gleichbleibenden Zeitraum reduziert (jährlich vier Monate). Nach Ablauf der jeweils geltenden Frist müssen die Heizungen ausgetauscht und die Vorgaben der 65-Prozent-EE-Regelung eingehalten werden. Die bisherige Regelung für Ölheizungen wird daher auf Erdgasheizungen ausgeweitet, Ausnahmen werden gestrichen und die Betriebslaufzeit entsprechend begrenzt.

Fragen:

- Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?
- Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?
- Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?
- Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräftengpässe zu vermeiden?

6. Vollzug der Regelung

Die Regelung soll in der Praxis leicht umsetzbar und mit möglichst wenig zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Hier bietet es sich an, an die Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) anzuknüpfen, die ohnehin mindestens zweimal innerhalb von sieben Jahren zu erfolgen hat. Die entsprechenden Betretungsrechte sind vorhanden (§ 1 Abs. 3 SchfHwG), ebenso sind die Vollzugsfolgen geregelt (§ 14a SchfHwG). Auch sind Eigentümer verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfeger Änderungen an Anlagen sowie den Einbau von Anlagen unverzüglich anzuzeigen (§ 1 Abs. 2 SchfHwG), was dieser wiederum zum Anlass für eine Feuerstättenschau nehmen kann.

Frage:

- Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?